

usw. sowie das dienstliche Hauspersonal, sofern diese Personen Staatsangehörige des Entsendestaates sind. Auch hier kann bilateral vereinbart sein, daß solche Personen hinsichtlich ihres Schutzes Diplomaten gleichgestellt sind, so daß auch sie nicht der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates unterliegen.

Als **Prüfungshandlungen** sind nur solche Maßnahmen zulässig, die die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Bürger unangetastet lassen. Die möglichen Prüfungshandlungen sind sehr vielgestaltig.

Die wesentlichsten sind:

- Befragung des Anzeigenerstatters und Protokollierung, seiner Aussagen (einschließlich notwendiger Rückfragen bei Anzeigenden und Geschädigten)
- Ermittlung von Zeugen und Geschädigten
- Befragung von Bürgern
- Auswertung von Karteien, Sammlungen und Registern der Volkspolizei und anderer Untersuchungsorgane (wie Personenkartei, Täterlichtbildkartei, Vergleichsreihen, Fünffingerabdrucksammlungen, Register über vermißte Personen und unbekannt Tote sowie Unterlagen des Paß-, Melde- und Erlaubniswesens)
- Einholen von Auskünften bei staatlichen Dienststellen, gesellschaftlichen Organisationen, Einrichtungen oder Betrieben
- Veranlassung von Revisions- oder Kontrollmaßnahmen durch die genannten Organe und Institutionen und Auswertung der Ergebnisse
- Erteilung von Auflagen an bestimmte Geschädigte (z. B. zur Beibringung eines ärztlichen Attestes, von Urkunden, für die Überprüfung benötigter Gegenstände)
- Besichtigung des Ereignisortes und von Gegenständen
- Spurensuche und -sicherung, unter Umständen verbunden mit formlosen Sicherstellungen
- Einholen gutachterlicher Stellungnahmen sowie Anforderungen und Auswertung von Sachverständigengutachten
- Vornahme von Untersuchungsexperimenten und Rekonstruktionen, soweit der Verdächtige nicht hinzugezogen werden muß

— Anordnung von Blutalkoholuntersuchungen

Hier besteht eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß Untersuchungshandlungen im Stadium der Anzeigenprüfung nicht erzwingbar sind. Sie ist notwendig, weil insbesondere auf dem Gebiet der Verkehrskriminalität oft der Verdacht einer Straftat erst auf dem Wege der Blutalkoholuntersuchung begründet werden kann, der Blutalkoholspiegel sich aber sehr schnell verändert.

- Vornahme erkennungsdienstlicher Maßnahmen (§ 44 Abs. 4), z. B. die Einholung von Proben zur vergleichenden Untersuchung sowie Maßnahmen zur Identifizierung von Personen
- Vernehmung von Zeugen

Diese ist zweckmäßig, wenn die Aussagen für das weitere Verfahren sofort gesichert werden müssen oder erst auf der Grundlage einer ausführlichen protokollierten Zeugenaussage klar erkannt werden kann, ob die Voraussetzungen zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegeben sind. Die Vernehmung als Zeuge ist nur auf freiwilliger Grundlage zulässig, so daß in keinem Falle die in § 31 für Zeugen des Ermittlungsverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens beschriebenen Zwangsmaßnahmen angedroht oder angewendet werden dürfen (§ 95 Abs. 2).

— Befragung Verdächtiger

Die Notwendigkeit der Befragung Verdächtiger kann sich außer bei Verfehlungen bei solchen Strafsachen ergeben, bei denen damit gerechnet werden kann, daß die Voraussetzungen einer Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht — ohne vorherige Einleitung eines Ermittlungsverfahrens — gegeben sein können. Eine derartige Befragung kann ausnahmsweise auch bei der Prüfung des Verdachts einer nicht geringfügigen Straftat zweckmäßig sein, wenn z. B. Umstände darauf hinweisen, daß auf seiten des Anzeigenden ein Mißverständnis möglich ist (der angebliche Täter war zu seinem Handeln berechtigt; der Anzeigende hat unbewußt Äußerungen oder Verhaltensweisen des Verdächtigen falsch oder entstellt erfaßt oder gedeutet u. ä.). Die Befragung kann schließlich auch notwendig sein, wenn geklärt werden muß, wer von mehreren Verdächtigen als Beschuldigter, wer dagegen als Zeuge in Betracht kommt (z. B. bei Verkehrsunfäl-